

► Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Löschung aus der Architektenliste wegen Steuerhinterziehung

| Das OVG NRW (22.3.18, 4 B 790/17, Abruf-Nr. 201046) hat entschieden, dass ein wegen Steuerhinterziehung und Bestechung verurteilter Architekt aufgrund der darin zum Ausdruck kommenden Unzuverlässigkeit aus der Architektenliste gelöscht werden kann. Der Architekt war wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in Tateinheit mit wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie Steuerhinterziehung zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 200 EUR verurteilt worden. |

Im verwaltungsrechtlichen Ordnungsrecht können die in einem rechtskräftigen Strafbefehl enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen regelmäßig zur Grundlage einer behördlichen bzw. gerichtlichen Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen gemacht werden. Die Steuerhinterziehung stand hier auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Architekt. Es ging um nicht deklarierte Einnahmen, die der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Bau-Projektleiter dafür erhalten hatte, dass er ein bestimmtes Unternehmen beauftragt.

Rechtskräftige steuerstrafrechtliche Verurteilungen präjudizieren folglich regelmäßig anschließende verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Damit sind – insbesondere nach betriebsbezogenen Steuerhinterziehungen – berufsrechtliche Ordnungsmaßnahmen vorprogrammiert. (DR)

Architekt hatte
Bestechungsgelder
nicht deklariert

► Bundesgerichtshof

Hohe Steuerschäden rechtfertigen nicht automatisch eine Strafschärfung aus generalpräventiven Gründen

| Der BGH hat entschieden, dass hohe Steuerschäden allein nicht ausreichen, um eine Strafschärfung aus generalpräventiven Erwägungen zulasten des Angeklagten zu begründen (BGH 7.3.18, 1 StR 663/17, Abruf-Nr. 201006). |

Der Schutz der Allgemeinheit durch Abschreckung nicht nur des Angeklagten, sondern auch künftiger Rechtsbrecher rechtfertigt eine schwerere Strafe nach Ansicht des Senats nur dann, wenn eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme solcher Straftaten vom Gericht festgestellt worden ist. Das LG hatte dies in seinem Urteil nicht belegt, sodass der BGH die Sache zur ergänzenden Feststellung zurückverwiesen hat.

Abschreckung
künftiger
Rechtsbrecher

PRAXISTIPP | Bei der Strafzumessung ist der verursachte Steuerschaden nach ständiger Rechtsprechung der bestimmende Strafzumessungsgrund. Will das Gericht – über diese allgemeine Strafzumessungsüberlegung hinaus den besonderen Strafschärfungsgrund der Generalprävention berücksichtigen, ist dies nur möglich, wenn im Urteil eine gemeingefährliche Zunahme vergleichbarer Straftaten festgestellt worden ist. Der BGH hat hierzu keine eigene Aussage getroffen, sodass die ergänzenden Feststellungen des Instanzgerichts zu dieser Frage abzuwarten sind.